

Festlegung von Nutzungsentgelten für unbebaute und bebaute Flächen der Hansestadt Havelberg

Der Stadtrat der Hansestadt Havelberg beschließt auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Punkt 6 KVG LSA folgende Nutzungsentgelte für unbebaute und bebaute Flächen der Hansestadt Havelberg:

1. Für einen Stellplatz, der mit einer Garage bzw. einem Carport bebaut ist, wird ein jährliches Entgelt in Höhe von 60,00 € erhoben.

2. Das Nutzungsentgelt für eine unbebaute Fläche richtet sich nach der Art der Nutzung.

2.1 Das jährliche Nutzungsentgelt für eine Gartenfläche wird auf 0,08 €/m² festgelegt. Ist eine Teilfläche davon bebaut oder versiegelt, erhöht sich dieser Anteil der Gartenfläche auf 0,15 €/m².

2.2 Das jährliche Nutzungsentgelt für eine Ackerfläche wird entsprechend nachfolgender Aufstellung festgesetzt:

- bis 20 Bodenpunkte:	2,50 €/Bodenpunkt und ha
- 21 - 30 Bodenpunkte:	3,00 €/Bodenpunkt und ha
- 31 - 40 Bodenpunkte:	3,50 €/Bodenpunkt und ha
- 41 - 50 Bodenpunkte:	4,00 €/Bodenpunkt und ha
- 51 - 60 Bodenpunkte:	4,50 €/Bodenpunkt und ha

2.3 Das jährliche Nutzungsentgelt für Grünland wird entsprechend nachfolgender Aufstellung festgesetzt:

- bis 30 Bodenpunkte:	2,00 €/Bodenpunkt und ha
- 31 - 40 Bodenpunkte:	2,50 €/Bodenpunkt und ha
- über 41 Bodenpunkte:	3,00 €/Bodenpunkt und ha

2.4 Der Kleingartenpachtzins wird entsprechend des § 5 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes in seiner Bemessungsgrundlage auf den ortsüblichen Pachtzins festgelegt.

2.5 Das jährliche Nutzungsentgelt für Erholungsflächen (Bungalowgebiete) und am Wohngrundstück angrenzende Gebäude und Freiflächen (in besiedelten Gebieten) wird wie folgt festgelegt:

2.5.1	bebaute bzw. versiegelte Flächen	1,50 €/m ²
2.5.2	unbebaute nutzbare Flächen	0,75 €/m ²
2.5.3	Wald-, Brach u. sonstige Flächen	0,15 €/m ²

- 3 Für gewerblich genutzte Lager- und Abstellflächen (ohne Verkehrsflächen) wird ein monatliches Nutzungsentgelt erhoben.

3.1 Bei befestigten Flächen beträgt das Nutzungsentgelt 0,50 €/m² und Monat.

3.2 Bei unbefestigten Flächen beträgt das Nutzungsentgelt 0,25 €/m² und Monat.

3.3 Bei Aufstellung bzw. Anbringung von Hinweisschildern, Werbeschildern, Informationskästen oder sonstigen Vorrichtungen auf nicht zum Verkehrsraum der Stadt gehörenden Grundstücken bzw. Gebäuden wird ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von 2,00 €/m² (größte Sichtfläche) festgelegt.
Gemeinnützige Vereine bzw. Organisationen sind freigestellt.

- 4 Bei gewerblich genutzten bebauten Grundstücken (wie z. B. Gaststätten) wird das Nutzungsentgelt durch den Haupt- und Finanzausschuss bestätigt.

- 5 Für die einmalige Benutzung einer öffentlichen städtischen Toilette wird bei Vorhandensein einer Münzzahleinrichtung ein Nutzungsentgelt von 0,50 € erhoben.
- 6 Die zurzeit bestehenden Verträge werden entsprechend den vertraglichen Bestimmungen zum nächst möglichen Zeitpunkt angepasst.
- 7 Die geltenden Festlegungen zur Benutzungsgebühr bei der Bereitstellung von städtischen Flächen zur Durchführung des Kleinhandels bleiben von diesem Beschluss unberührt.
- 8 Die geltende Festlegung zur Erhebung von Entgelten für die Durchführung des Havelberger Pferdemarktes bleibt von diesem Beschluss unberührt.

Die Festlegung zur Höhe von Nutzungsentgelten tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Festlegungen zur Höhe der Nutzungsentgelte vom 07.07.2005 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 24.11.2016

Poloski
Bürgermeister